

13.11.92

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz
und in anderen Gesetzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 121. Sitzung am 13. November 1992 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) zu dem Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen - Drucksache 12/3713 - angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 697/92 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3713

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungs-
förderungsgesetz und in anderen Gesetzen

- Drucksachen 12/3211, 12/3327, 12/3363, 12/3423, 12/3668 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Rudolf Dreßler
Berichterstatter im Bundesrat: Staatssekretär Dr. Paul Wilhelm

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 113. Sitzung am
15. Oktober 1992 beschlossene Gesetz zur Änderung von
Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und
in anderen Gesetzen wird nach Maßgabe der in der Anlage
zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

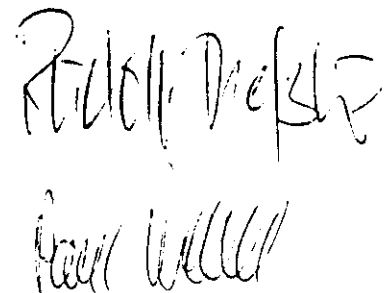
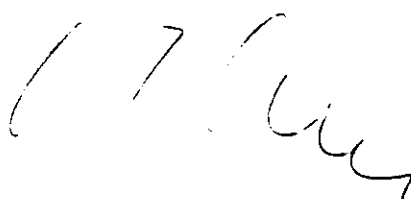
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der
Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bun-
destag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 12. November 1992

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter



Anlage

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen
im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

1. Zu Artikel 1 Nr. 16 a - neu - (§ 55 a Abs. 1 a - neu -,
Abs. 2 und 3 Satz 2 AFG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a eingefügt:

'16a. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Den Arbeitslosen nach Absatz 1 stehen Arbeitnehmer gleich, die vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens vier Wochen Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 4 bezogen haben oder mindestens vier Wochen in einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 bis 96 oder in einer Maßnahme nach § 249 h beschäftigt waren."

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "oder in den Fällen des Absatzes 1 a bei Arbeitslosigkeit hätte beziehen können" eingefügt.

- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "hat" die Wörter "oder in den Fällen des Absatzes 1 a bei Arbeitslosigkeit hätte entrichten müssen" eingefügt.'

2. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 62 a Abs. 3 Satz 2 - neu -, § 62 c AFG)

Artikel 1 Nr. 24 wird wie folgt geändert:

a) In § 62 a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, erhalten während der Teilnahme Eingliederungshilfe für Aussiedler über die in Absatz 2 Nr. 2 festgelegte Dauer hinaus, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern spätestens einen Monat nach dem Tag in den Sprachkurs eingetreten sind, an dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungshilfe erstmals erfüllt waren."

b) In § 62 c Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "§ 62 a Abs. 3 und 4" durch die Angabe "§ 62 a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4" ersetzt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 249 d Nr. 1 Satz 1, Nr. 4 und 10 AFG)

Artikel 1 Nr. 57 wird wie folgt gefaßt:

'57. § 249 d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 1 und Nummer 4 wird jeweils die Angabe "31. Dezember 1992" durch die Angabe "31. Dezember 1995" ersetzt.

b) Nach Nummer 9 werden folgende Nummern 10 und 10a eingefügt:

"10. Für die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung gilt bis zum 31. Dezember 1995:

a) Anstelle des Bundesdurchschnitts der Arbeitslosenquote ist der Durchschnitt der Arbeitslosenquote

des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets zugrunde zu legen.

- b) § 91 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, daß juristische Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden können, die Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 3 Nr. 2 und 4 in Arbeitsamtsbezirken durchführen, in denen die Arbeitslosenquote nicht die Mindesthöhe erreicht.
- c) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 2 bis zu 90 vom Hundert betragen, wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer Arbeitsentgelte vereinbart sind, die bei einer Arbeitszeit im Sinne des § 69 angemessen niedriger sind als die Arbeitsentgelte vergleichbarer nicht zugewiesener Arbeitnehmer.
- d) Der Zuschuß kann abweichend von § 94 Abs. 3 bis zu 100 vom Hundert betragen, wenn in der Maßnahme überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt besonders erschwert ist, oder wenn der Träger eine Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft (ABS) ist, und wenn für die zugewiesenen Arbeitnehmer keine höheren als die in Buchstabe c genannten Arbeitsentgelte vereinbart sind.
- e) Die Buchstaben c und d können auch bei Zahlung nicht verminderter Arbeitsentgelte angewendet werden, wenn die Arbeitszeit der zugewiesenen Arbeitnehmer 80 vom Hundert der Arbeitszeit des § 69 nicht überschreitet.

10a. § 128 findet keine Anwendung, wenn Arbeitnehmer nach einer mindestens zweijährigen beitragspflichtigen Beschäftigung in einem Betrieb, der in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelegen ist, bis zum 31. Dezember 1995 aus dieser Beschäftigung ausgeschieden sind."

4. Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 249 h Abs. 1 und 3 AFG)

In Artikel 1 Nr. 59 wird § 249 h wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Umwelt" die Wörter
", der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe" eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "oder der Verbesserung der Umwelt" durch die Wörter ", der Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
"Arbeiten im Bereich der sozialen Dienste oder der Jugendhilfe dürfen nur gefördert werden, wenn ihre Träger die in § 10 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Träger eigener sozialer Aufgaben oder Träger der freien Jugendhilfe sind."
 - cc) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort "dürfen" die Wörter "im Bereich der Umweltsanierung oder der Verbesserung der Umwelt" eingefügt.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 800/92 (Beschluß)

27.11.92

Einspruch

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im
Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 13. November 1992 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g
des Bundesrates
zum
Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen
im Arbeitsförderungsgesetz
und in anderen Gesetzen

Zwei Jahre nach der deutschen Vereinigung weist das soziale Gefüge in der Bundesrepublik Deutschland eine schwere Schlagseite auf. 5,3 Mio. Menschen sind in Ost- und Westdeutschland in irgendeiner Form beschäftigungslos oder nur befristet beschäftigt und damit aus dem ersten Arbeitsmarkt ausgegrenzt: Sie sind entweder arbeitslos (2,9 Mio.), stehen in Kurzarbeit (570.000), werden als Arbeitslose in Arbeitsbeschaffungs- (440.000) oder Fortbildungsmaßnahmen (570.000) gefördert oder sind als Bezieher von Altersübergangsgeld und Vorruhestandsleistungen aus dem Erwerbsleben ausgeschieden (840.000).

Zum Ende des Jahres 1992 steht die Bundesrepublik Deutschland vor einer nur mit den Nachkriegsjahren vergleichbaren wirtschafts- und sozialpolitischen Herausforderung. Im Kern geht es dabei um

- den Aufbau einer langfristig konkurrenzfähigen Unternehmenslandschaft in Ostdeutschland, nachdem ganze Industrie- und Branchenstrukturen zusammengebrochen sind;
- die dauerhafte Integration von Millionen Beschäftigungslosen in den allgemeinen Arbeitsmarkt;
- die gerechte Verteilung der finanziellen Lasten, die mit der Neuordnung der ostdeutschen Wirtschaft verbunden sind.

In dieser Situation ist nicht ein weniger, sondern ein quantitatives und qualitatives Mehr an aktiver Arbeitsmarktpolitik erforderlich.

Der Bundesrat hat mit großer Mehrheit bereits in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 auf seine schwerwiegenden Bedenken gegen den Regierungsentwurf zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen (10. AFG-Novelle) hingewiesen, wobei er ausdrücklich begrüßt hat, daß die neuen Bundesländer mit der Schweriner Erklärung "Der Arbeitsmarkt erfordert neue Konzepte aktiver Arbeitsmarktpolitik" in der Neufassung vom 18. September 1992 eine klare Bestandsaufnahme der Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern vorgenommen und die Notwendigkeit für eine Verstärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik nachgewiesen haben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß auch nach Anrufung des Vermittlungsausschusses das Gesetz in der Fassung der Beschlüsse des Bundestages vom 15. Oktober und 13. November 1992, selbst unter Berücksichtigung der schwierigen haushaltsmäßigen Situation, nicht den aktuellen Herausforderungen der Arbeitsmarktpolitik in den neuen und alten Bundesländern gerecht wird.

Das im Vermittlungsverfahren erzielte Ergebnis kann vom Bundesrat nicht als ein annehmbarer Kompromiß gewertet werden. Der Vermittlungsausschuß hat den berechtigten Forderungen des Bundesrates in Höhe von rd. 3 Mrd. DM lediglich in einer Größenordnung von 100 Mio. DM Rechnung getragen.

Kürzungen im Leistungsrecht vermögen zwar den Bundeszuschuß zur Bundesanstalt für Arbeit zu reduzieren, schaffen aber erhebliche Folgeprobleme nicht nur bei den anderen öf-

fentlichen Haushalten (insbesondere den Sozialhilfehaushalten der Kommunen), sondern auch direkt bei den von Arbeitslosigkeit Bedrohten und Betroffenen. Auch die Nachbesserungen im Bereich der Arbeitsförderung in Ostdeutschland tragen den Erfordernissen einer bedarfsgerechten aktiven Arbeitsmarktpolitik nur sehr unzureichend Rechnung. Vor allem stellt der gegenüber dem Regierungsentwurf verschärfte Einstieg in eine untertarifliche Bezahlung von ABM-Kräften einen schwerwiegenden Eingriff in die Tarifautonomie dar und bedeutet im Ergebnis einen Schritt zur Verzögerung der Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen und alten Bundesländern.

In diesem Zusammenhang wird an den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 15. Oktober 1992 erinnert, wo es heißt: "Die wesentlichen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit werden gegenwärtig ausschließlich aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber finanziert, obwohl eine erhebliche Ausweitung der Leistungen durch die Herstellung der deutschen Einheit veranlaßt ist. Für den Deutschen Bundestag stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Finanzierung aus Beitragsmitteln sozial gerecht ist oder ob die Leistungen aktiver Arbeitsmarktpolitik für die neuen Bundesländer nicht aus Steuermitteln oder einer Arbeitsmarktabgabe zu finanzieren sind."

Der Bundesrat lehnt aus den genannten Gründen das Gesetz zur Änderung der Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen weiterhin ab.

09.12.92

Unterrichtung

durch den Deutschen Bundestag

zum

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 9. Dezember 1992 aufgrund des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. - Drucksache 12/3938 - den Einspruch des Bundesrates gegen das Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen - Drucksache 12/3892 - mit der nach Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit zurückgewiesen.